

BVGer E-5552/2014 vom 23. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5552_2014

FR: TAF E-5552/2014 du 23 juin 2016

IT: TAF E-5552/2014 del 23 giugno 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung Einzelner eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht Betroffener, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Um dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge zu tun, muss die verfügende Behörde ausserdem ihren Entscheid so begründen, dass für die Verfügungsadressaten alle entscheidewesentlichen Argumente ersichtlich sind (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 243 ff.). Der Entscheid muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was voraussetzt, dass sowohl der oder die Betroffene als auch die Beschwerdeinstanz sich über die Tragweite und die Begründung des Entscheids ein Bild machen können (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236). Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 3.2

Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung seines Anspruchs auf Akteneinsicht rügt, ist auf die Zwischenverfügung vom 8. Oktober 2014 zu verweisen, wonach die Vorinstanz ihren Verpflichtungen mit der Gewährung der Akteneinsicht am 29. September 2014 nachgekommen ist. Die Vorinstanz hat den Anspruch auf Akteneinsicht nicht verletzt, sondern vielmehr prompt - nämlich innert drei Arbeitstagen nach Zustellung des Gesuchs - darauf reagiert. Zudem wurde dem Beschwerdeführer in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 2014 Gelegenheit geboten, allfällige Ergänzungen zu seiner Beschwerdeschrift anzubringen. Die Rüge des Beschwerdeführers, sein Anspruch auf Akteneinsicht sei in schwerwiegender Art und Weise verletzt worden, ist haltlos.

E. 3.3

Zumindest im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfluchtgründe kann der Vorinstanz sodann nicht vorgeworfen werden, sie habe ihren Entscheid mangelhaft begründet. Soweit die Rüge der Gehörsverletzung im Zusammenhang verschiedener Einzelvorbringen erhoben wird (Beschwerde Ziff. 12-18), legt die Beschwerde nicht ansatzweise dar, worin eine Gehörsverletzung bestehen soll. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, einzelne Aussagen aus den Anhörungsprotokollen zu zitieren, die in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt worden seien. Das Vorbringen ist nicht geeignet, eine Verletzung der Begründungspflicht darzutun, zumal sich die Vorinstanz nicht mit allen Aussagen einzeln auseinandersetzen muss und auch nicht kann.

E. 3.4

Dem Beschwerdeführer ist hingegen zuzustimmen, soweit er der Vorinstanz vorwirft, sie habe sich mit dem Vorliegen allfälliger objektiver Nachfluchtgründe in der angefochtenen Verfügung in keiner Art und Weise auseinandergesetzt, sondern nur Vorfluchtgründe thematisiert. Der Vorinstanz war bekannt, dass der Beschwerdeführer bereits vor Ausbruch der Unruhen in Syrien zu Studienzwecken, und nicht als Asylsuchender, in die Schweiz eingereist war. An verschiedenen Stellen äusserte der Beschwerdeführer zudem, es sei ihm nicht mehr möglich gewesen nach Syrien zurückzugehen, als er sein Studium hier beendet gehabt habe (vgl. beispielhaft Akten des Asylverfahrens, A21/12, F24). Aufgrund der Akten wäre die Vorinstanz deshalb gehalten gewesen, sich zum Vorliegen objektiver Nachfluchtgründe zu äussern. Indem die Vorinstanz die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers nicht gewürdigt hat, hat sie ihre Begründungspflicht verletzt.

E. 3.5

Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Weissenberger/Hirzel, N 16 zu Art. 61 VwVG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016). Im vorliegenden Fall erlauben die Akten ohne Weiteres eine materielle Beurteilung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers durch die Beschwerdeinstanz, so dass auf eine Kassation - auch aufgrund der materiellen Gutheissung der Beschwerde - verzichtet werden kann.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat ausführlich dargelegt, weshalb der Beschwerdeführer keine Vorfluchtgründe geltend machen kann. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht aus Syrien ausgereist ist, um einer Verfolgung zu entgehen, sondern um ein Studium in der Schweiz aufzunehmen, lässt den erforderlichen sachlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht (vgl. Caroni/Grasdorf-Meyer/Ott/Scheiber, Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 272) entfallen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ist deshalb mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass keine asylrelevanten Vorfluchtgründe bestehen.

E. 4.3

Objektive Nachfluchtgründe liegen dann vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren (vgl. zuletzt Urteil des BVGer D-6975/2014 vom 29. April 2016, E. 5.1).

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben bereits während der Anhörungen durch die Vorinstanz an verschiedenen Stellen dargelegt, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Syrien allein aufgrund ihrer familiären Verbindungen zu offenen Oppositionskritikerinnen und Oppositionskritikern eine Verfolgung droht (vgl. Akten der Vorinstanz, A15/16, F 9-11, F36, F50, F56; A21/12, F25). Eine einfache Internetsuche nach der Schwägerin des Beschwerdeführers - der Schwester seiner Ehefrau - ergibt, dass es sich bei ihr [um eine bekannte Regimekritikerin handelt]. (...)

E. 4.3.2

Zwar hat der Beschwerdeführer seine eigene oppositionelle Gesinnung vor seiner Ausreise aus Syrien nicht nach aussen getragen (vgl. Akten des Asylverfahrens, A21/12, F24). Er hat jedoch glaubhaft ausgeführt, dass er seine oppositionelle Haltung im Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeiten und durch seinen Unterricht vermittelt hat (a. a. O.), und deshalb von der Regierung keine finanzielle Unterstützung erhalten hat. Darüber hinaus ist dokumentiert, dass der Beschwerdeführer im Jahr (...) an einem Film mitwirkte, der aufgrund seiner kritischen Einstellung vom syrischen Regime verboten wurde (vgl. Akten des Asylverfahrens, A17/7, F3; A21/12, F24). Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt wird, erreichten die damaligen Drohungen zwar nicht ein Ausmass, das sie als asylrelevante Vorfluchtgründe erscheinen liesse. Allerdings ist davon auszugehen, dass die - unter anderem durch die Teilnahme am Film "(...)" - dokumentierte oppositionelle Gesinnung des Beschwerdeführers nach Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs am 15. März 2011 die Gefahr einer Verfolgung durch das syrische Regime

begründet hätte, zumal die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit Ausbruch des Konfliktes gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Regimegegner identifiziert wurden, haben eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.7.2 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 4.3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen festgehalten, dass schon familiäre Verbindungen zu Kritikern des syrischen Regimes eine gewisse Exponierung erkennen lassen (vgl. Urteil des BVGer D-5553/2013 vom 18. Februar 2015, E. 6.5.3 [als Referenzurteil publiziert]). Alleine aufgrund der bereits vor der Ausreise aus Syrien bestehenden familiären Verbindungen zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ liegt demzufolge im heutigen Zeitpunkt eine gewisse Gefährdung des Beschwerdeführers vor. Diese Gefährdung wird dadurch akzentuiert, dass der Beschwerdeführer selbst stets eine regierungskritische Haltung vertreten, und diese durch seine (...) auch gegen aussen getragen hat. War der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise vor Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt, wäre dies bei einer heutigen Rückkehr nach Syrien zweifellos anders. Insgesamt liegen deshalb im vorliegenden Fall asylrelevante objektive Nachfluchtgründe vor.

E. 5

Aus den vorangehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling zu anerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren, zumal keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich sind.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 7

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Kostennote zu den Akten gereicht, welche einen Aufwand von Fr. 2609.30.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) ausweist. Der dort ausgewiesene Aufwand erscheint als angemessen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.